Bayerisches Staatsministerium des
Innern und für Integration

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
80524 München

Bayern.
Die Zukunft.

per E-Mail

Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V. (post@asbbayern.de)
Bayerisches Rotes Kreuz – Landesgeschäftsstelle (stadler@lgst.brk.de)
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. – Landesverband Bayern
(alexander.hameder@johanniter.de)
Malteser Hilfsdienst e.V. – Landesgeschäftsstelle (malteser.bayern@malteser.org)
Landesvereinigung Privater Rettungsdienste in Bayern e.V. (info@lpr-bayern.de)
Verband privater Krankentransport- und Rettungsdienstunternehmer in Bayern e.V. (info@vpr-bayern.de)
Kassenärztliche Vereinigung (goekhan.katipoglu@kvb.de)

Regierungen
ZRF (auch zur Weiterleitung an die ILS)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiterin	München
	ID3-3610-1-14-9	Frau Fröhlich	27.03.2018
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-2572 / -12572	OPL1-0356	regine.froehlich@stmi.bayern.de

Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten durch Notarzteinsatzfahrzeuge

Sehr geehrte Damen und Herren,

erneut wird derzeit kontrovers diskutiert, ob ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF), das den Rettungswagen (RTW) im Rahmen des Rendezvous-Systems auf dem Weg in die Klinik begleitet, Sonder- und Wegerechte, die der RTW in der Regel in Anspruch nimmt, ebenfalls für sich in Anspruch nehmen darf. Dies bietet Anlass die Frage der NEF-Fahrt mit Sonder- und Wegerechten grundlegend zu beurteilen. Dieses IMS ersetzt und aktualisiert daher alle bisherigen Aussagen des Innenministeriums zu dieser Frage.

Die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten richtet sich nach § 35 Abs. 5a i.V.m. § 38 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Danach sind Fahrzeuge des Rettungsdienstes von den Vorschriften der StVO befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Ebenso ist die Inanspruchnahme von Wegerechten nur bei höchster Eile möglich.

Zu den Fahrzeugen des Rettungsdienstes i.S.d. § 35 Abs. 5a StVO gehören alle Fahrzeuge, die ihrer Bestimmung nach der Lebensrettung dienen; hierzu zählen auch NEF.

Eine Frage des Einzelfalls ist dagegen die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „höchste Eile“. Ob höchste Eile i.S.d. § 35 Abs. 5a StVO geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, richtet sich nach den jeweiligen Gesamtumständen. Die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten ist nur gerechtfertigt, wenn sie ganz konkret zur Rettung von Menschenleben oder Abwehr schwerer gesundheitlicher Schäden erforderlich ist. Zudem muss darauf geachtet werden, dass Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer weitestgehend ausgeschlossen sind. Die Abweichung von den Regeln (der StVO) muss stets im angemessenen Verhältnis zu der dadurch eingetretenen Situation stehen. Sonder- und Wegerechte sind aufgrund der bei ihrer Verwendung überproportional steigenden Unfallgefahren stets zurückhaltend in Anspruch zu nehmen.

Die Entscheidung, ob höchste Eile vorliegt und damit bei einer Einsatzfahrt des Rettungsdienstes Sonder- und Wegerechte in Anspruch genommen werden dürfen, ist anhand der verfügbaren medizinischen Informationen zu treffen. Die Entscheidung trifft die Person, die den Notfall und die Dringlichkeit des medizinischen Eingreifens in der jeweiligen Situation am besten beurteilen kann. Situationsabhängig kann die Entscheidung vom Notarzt oder vom Disponenten der ILS getroffen werden. Sollte der Fahrer des NEF einen Wissensvorsprung haben (z.B. Verkehrsstau), dann kann auch dieser die Entscheidung treffen.

Es sind dabei die folgenden Konstellationen zu unterscheiden:

1. Anfahrt des NEF zur Einsatzstelle:
   Bei der Anfahrt des NEF zur Einsatzstelle ist – immer vorbehaltlich des konkreten Meldebildes – regelmäßig höchste Eile gegeben. Die Frage, ob höchste Eile gegeben ist, beurteilt hier regelmäßig der Disponent der ILS anhand des von ihm erarbeiteten Meldebildes. In welchem Umfang eine Fahrt mit Sonder- und Wegerechten aufgrund der Umstände des Straßenverkehrs tatsächlich möglich ist, entscheidet der Fahrer.

2. Rückfahrt des NEF zum Standort:
   Bei Rückfahrten des NEF zur Rettungswache bzw. zum NEF-Standort ist höchste Eile regelmäßig nicht gegeben. Ausnahmsweise kann höchste Eile angenommen werden, wenn das NEF bereits für einen Folgeeinsatz alarmiert ist, der unter die Voraussetzungen des § 35 Abs. 5a StVO fällt, jedoch zwingend am Standort noch Material aufnehmen muss.

3. Begleitung des unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten fahrenden RTW auf der Fahrt zum Krankenhaus:
   Für das den mit Sonder- und Wegerechten fahrenden RTW begleitende NEF auf der Fahrt zum Krankenhaus gestaltet sich die Beurteilung, ob höchste Eile im Sinne des § 35 Abs. 5a StVO geboten ist, schwieriger. Sie sollte entsprechend den folgenden Grundsätzen erfolgen.

   Die Nähe des NEF zum RTW ist beim Notfalltransport in das Krankenhaus im Regelfall nicht erforderlich, weswegen grundsätzlich keine Sonder- und Wegerechte durch das NEF in Anspruch genommen werden können. Auch wenn der RTW Sonder- und Wegerechte in Anspruch nimmt, bedeutet dies nicht automatisch, dass auch das NEF diese in Anspruch nehmen kann, denn bei NEF und RTW handelt es sich nicht um einen Verband im Sinne des § 27 StVO.

   In Einzelfällen kann das NEF auch in dieser Konstellation ausnahmsweise Sonder- und Wegerechte in Anspruch nehmen. In Betracht kommen insbesondere die folgenden Konstellationen:

- Während des Notfalltransports im RTW ist es aus notfallmedizinischen Gründen mit hoher Wahrscheinlichkeit erforderlich, dass eine sofortige Unterstützung/Verstärkung der RTW-Besatzung oder des Notarztes entweder durch medizinisches Gerät/Medikamente oder durch den Fahrer des NEF zur Patientenversorgung benötigt wird. Nur in diesen Fällen stellen RTW und NEF eine medizinisch-taktische Funktionseinheit dar. Derartige Fälle dürften selten sein. Berücksichtigt werden muss auch, ob die im RTW fehlende Ausrüstung ggf. vor der Abfahrt ins Krankenhaus umgeladen werden kann. Die Entscheidung, ob höchste Eile im Sinne des § 35 Abs. 5a StVO geboten ist, trifft der behandelnde Notarzt.

- Es liegt bereits ein konkreter neuer Einsatzauftrag der ILS für den Notarzt an einem anderen Einsatzort vor, der unter die Voraussetzungen der §§ 35 Abs. 5a, 38 StVO fällt. Alleine die abstrakte Möglichkeit, dass ein solcher Folgeauftrag erteilt werden könnte, reicht nicht aus.

- Durch die längere Abwesenheit des NEF vom Notarztstandort ist nach Bewertung der ILS die Sicherheit im Einsatzgebiet in Frage gestellt. Auch diese Ausnahme ist selten anzunehmen. Sie wird nur dann in Betracht kommen, wenn es sich um einen Einsatz gleichzeitig in Hauptverkehrszeit und Haupteinsatzzeit handelt, die Route von RTW und NEF über stark befahrene Straßen verläuft und mit einem Eintreffen des NEF am Krankenhaus mindestens 20 Minuten nach dem RTW zu rechnen ist. Die Entscheidung, ob eine solche Situation gegeben ist, kann der NEF-Fahrer nur in Abstimmung mit der ILS treffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Ebersperger
Ministerialrat